

An den

2748

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

EFRE-Mittel und Ausschöpfung Berliner Programm für nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2)

92. Sitzung des Hauptausschusses am 26. November 2025

Sammelvorlage SenMVKU - Z F - vom 14. November 2025, rote Nr. 2512, Bericht Nr. 6

Kapitel 0710 - Umwelt- und Klimaschutzpolitik, Kreislaufwirtschaft und Immissionsschutz -
Titel 88308 - Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des Berliner Programms für nachhaltige
Entwicklung 2 - BENE 2 - (Förderperiode 2021-2027) -

Ansatz 2025	31.332.000 €
Ansatz 2026	17.661.000 €
Ansatz 2027	8.753.000 €
Ist 2025:	18.918.243,48 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist (Stand 20.2.2026):	0 €
Gesamtausgaben:	€

Kapitel 0710 - Umwelt- und Klimaschutzpolitik, Kreislaufwirtschaft und Immissionsschutz -
Titel 89220 - Zuschüsse an private Unternehmen im Rahmen des Berliner Programms für
nachhaltige Entwicklung 2 - BENE 2 - (Förderperiode 2021-2027) -

Ansatz 2025	24.765.000 €
Ansatz 2026	586.000 €
Ansatz 2027	12.000 €
Ist 2025:	2.151.593,20 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €

Aktuelles Ist (Stand 20.02.2026):	0 €
Gesamtausgaben:	€

„SenMVKU

wird gebeten, dem Hauptausschuss im I. Quartal 2026 zum Stand der Gespräche mit dem Bund zu berichten und eine Übersicht der möglichen Umschichtungen zu den EFRE-Mitteln vorzulegen. Darüber hinaus wird um Darstellung der notwendigen Meilensteine und Entscheidungspunkte für die Ausschöpfung des BENE-Programms gebeten sowie um eine Erfolgsberichterstattung über die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen und getroffenen Entscheidungen.“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Stand der Gespräche mit dem Bund:

Die Umsetzung des EFRE-Programms des Landes Berlin wird von der Senatsverwaltung für Wirtschaft Energie und Betriebe in ihrer Rolle als EFRE-Verwaltungsbehörde verantwortet, die in dieser Rolle federführend mit dem Bund und der EU im Austausch steht.

Die SenMVKU verausgibt in ihrer Rolle als Zwischengeschaltete Stelle (ZGS) die für die Umsetzung des BENE 2 vorgesehenen EFRE-Mittel. Gleichwohl steht auch die SenMVKU im ständigen Austausch mit den zuständigen Stellen bezüglich der Umsetzung des EFRE und der Umweltförderung.

Die erschwerte Bereitstellung der Kofinanzierung aus öffentlichen Haushalten aufgrund der Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung ist aus diesen Gesprächen bekannt. Der Umgang mit den daraus resultierenden Erfordernissen ist zunächst auf Landesebene zu finden, um einen Verlust an EFRE-Mitteln für das Land Berlin zu vermeiden.

Aus diesem Grund sind im Kapitel 2980 für Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes in Berlin Mittel zur Kofinanzierung für Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des BENE 2 vorgesehen. Die Titel 88308 und 89220 im Kapitel 2980 sind im Doppelhaushaltsplan 2026/2027 jeweils mit einem Merkansatz von 1.000 Euro sowie redundanten Verpflichtungsermächtigungen von in Summe 10 Mio. Euro pro Jahr ausgestattet. Diese Mittel sollen zur Umsetzung geeigneter Projekte genutzt werden und so zu den Zielen und zur Mittelausschöpfung des EFRE beitragen. Eine Vielzahl bereits im BENE 2 beantragter Projekte lässt sich den unter § 3 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) genannten Förderbereichen zuordnen. Das hierfür erforderliche Verfahren befindet sich in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen. Danach bemisst sich, welche konkreten Projekte sich für eine Kofinanzierung aus dem Sondervermögen eignen.

Übersicht der möglichen Umschichtungen zu den EFRE-Mitteln

Das bisherige Verfahren einer Vorfinanzierung der BENE 2-Förderung durch das Land Berlin mit anschließender Abrechnung der Eigenanteile und Einnahmen aus dem EFRE ist aufgrund der Haushaltskonsolidierung und Kürzung in den BENE-relevanten Titeln für neue Projekte nicht möglich. Neben der Heranziehung von Mitteln aus dem Sondervermögen, soll daher die landesseitige Kofinanzierung für Vorhaben öffentlicher Begünstigter direkt unter Rückgriff auf die veranschlagten Titel im Doppelhaushaltsplan 2026/2027 des Landes Berlin erfolgen. Das Verfahren hierfür wird aktuell in Abstimmungen mit SenFin und der Verwaltungsbehörde final abgestimmt und geeignete Vorhaben identifiziert, die den BENE 2-Förderanforderungen entsprechen.

In BENE 2 können Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, zum Schutz und Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur gefördert werden. Die mit dem Berliner Klimaanpassungsgesetz vorgeschriebenen Investitionen wie die Neupflanzung von Bäumen, die Anlage von zusätzlichem Stadtgrün sowie Maßnahmen zur Regenwasserversickerung und -nutzung sind daher in BENE 2 förderfähig. Die für die Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes vorgesehen Mittel aus dem Sondervermögen für investive Pilotvorhaben in den Bezirken könnten daher aus dem EFRE kofinanziert werden, wenn sie zeitlich und abrechnungstechnisch passfähig gemacht werden und den Bestimmungen des LuKIFG genügen.

Die Nutzung der EFRE-Mittel in BENE 2 hat eine hohe Dringlichkeit, da die EU sie in Jahrestanchen jeweils nur für 3 Jahre bereitstellt. Die im Zahlungsplan der EU vorgesehenen Jahrestanchen der EFRE-Mittel müssen spätestens am Ende des dritten Folgejahres verausgabt sein. Werden die Mittel in dieser Zeit nicht verausgabt, hebt die Kommission entsprechend Art. 105 der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 die Mittelbindung auf.

Über eine Umschichtung von Mitteln ist von der Verwaltungsbehörde unter Betrachtung des Gesamtmittelabflusses im Land Berlin zu entscheiden, sofern ein Verlust an EFRE-Mitteln bezifferbar ist. Die SenMVKU beabsichtigt, den Abruf an EFRE-Mitteln im BENE 2 im Rahmen der o.g. Wege einer landesseitigen Kofinanzierung in 2026 und Folgejahren deutlich zu verbessern und steht hierfür im regelmäßigen Austausch mit der Verwaltungsbehörde.

Notwendige Meilensteine und Entscheidungspunkte für die Ausschöpfung des BENE2-Programms sind aktuell:

- Für die bereits bewilligten Vorhaben der Förderperiode stehen bei den Titeln 88308 und 89220 im Kapitel 0710 die notwendigen Mittel zur Verfügung um die laufenden BENE 2 Projekte erfolgreich und funktionsfähig fortzuführen bzw. abzuschließen.
- Das Verfahren für die weitere Förderung von Vorhaben des Landes Berlin über eine direkte landesseitige Kofinanzierung öffentlicher Begünstigter ist entwickelt, letzte Umsetzungsdetails müssen noch zwischen den Senatsverwaltungen abgestimmt werden.
- Details zur Abrechnungssystematik müssen geklärt werden, um die Vorgehensweise auszuweiten und auch sonstige Vorhaben mit einem Eigenanteil von mindestens 60% zur BENE2-Förderung auszuwählen.
- Die genauen Förderbedingungen und Abrechnungsmodalitäten bzgl. des Sondervermögens müssen zwischen SenMVKU und SenFin geklärt werden, damit für BENE 2 geeignete Maßnahmen, die den Förderkriterien des Sondervermögens entsprechen, ausgewählt werden und einen schnellen EFRE-Mittelabfluss ermöglichen.

In Vertretung

Andreas Kraus

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt